



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
Prüfbehörde EU-Finanzkontrolle

**Umsetzungsvorschriften
für das Land Berlin
zur Meldung von Unregelmäßigkeiten
im Rahmen des Operationellen Programms für den EFRE
für die Förderperiode 2014 bis 2020**

**gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013, zuletzt geändert
durch VO (EU) Nr. 2018/1046
sowie
der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1970 und
der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1974
der Europäischen Kommission vom 08.07.2015**

Stand: November 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Einleitung	3
1. Rechtsgrundlagen	4
2. Definition und Auslegung des Begriffs „meldepflichtige Unregelmäßigkeit“ im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften	4
2.1 Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften	5
2.2 Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers.....	5
2.3 Eintritt eines Schadens bzw. Möglichkeit der Schadensbewirkung für den Haushalt der Union.....	6
3. Arten von Meldungen	6
3.1 Erstmeldung (Art. 3 Abs. 1 und 2 der VO (EU) Nr. 2015/1970).....	6
3.2 Meldung dringender Fälle (Art. 2 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 2015/1974)	7
3.3 Anschlussberichte (Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2015/1974 i. V. m. Art. 4 der VO (EU) Nr. 2015/1970).....	7
3.4 Fehlanzeige.....	8
4. Zeitpunkt der Meldepflicht von Unregelmäßigkeiten	8
5. Ausnahmen von der Meldepflicht	9
6. Meldeschwelle.....	10
7. Meldefristen	11
8. Meldeverfahren / Hinweise zur Erstellung von Unregelmäßigkeitsmeldungen....	11
9. Folgen der Nichtbeachtung dieser Umsetzungsvorschriften.....	12
10. Unregelmäßigkeiten bei Projekten der Förderperiode 2007 - 2013	12

Anlagen

Anlage 1	Quartalsmeldebogen (Übersicht Unregelmäßigkeiten)
Anlage 2	MS-Excel-Tabelle zur Abgabe meldepflichtiger Unregelmäßigkeitsmeldungen mit Hinweisen zum Ausfüllen der einzelnen Felder sowie 2 Muster-Unregelmäßigkeitsmeldungen

Einleitung

Die hier vorgelegten Umsetzungsvorschriften zur Meldung von Unregelmäßigkeiten in der Förderperiode 2014 - 2020 richten sich an alle mit der EFRE-Förderung im Land Berlin befassten Zwischengeschalteten Stellen und in deren Auftrag tätigen Bewilligungsstellen.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften leitet sich ab aus den Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1970 der Europäischen Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1974 der Europäischen Kommission in ihren jeweils geltenden Fassungen und bezieht sich ausschließlich auf die mit EFRE-Mitteln kofinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 - 2020.

Nach Art. 122 i. V. m. 72 bis 74 der VO (EU) Nr. 1303/2013 tragen in erster Linie die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Finanzkontrolle der Interventionen. In diesem Rahmen sind sie verpflichtet, Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken, in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zu korrigieren und die Kommission hierüber sowie über den Stand der entsprechenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu unterrichten.

Die Europäische Kommission hat mit Art. 122 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1970 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1974 die Rechtsgrundlagen bezüglich der Meldung von Unregelmäßigkeiten für die Förderperiode 2014 - 2020 erlassen. Die dort benannten Regelungen stellen im Wesentlichen eine Fortschreibung der seit September 2009 auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1828/2006 in der Fassung der VO (EG) Nr. 846/2009 gültigen Normen und Verfahren zur Meldung von Unregelmäßigkeiten dar.

Folgende geringfügige Änderungen ergeben sich für die Meldung von Unregelmäßigkeiten:

1. Folge- bzw. Änderungsmeldungen für gemeldete Unregelmäßigkeiten der Förderperiode 2014 bis 2020 sind nach Art. 4 VO (EU) Nr. 2015/1970 erforderlich, sofern es Änderungen hinsichtlich der Einleitung, des Abschlusses oder der Einstellung der verwaltungsrechtlichen Verfahren sowie der Verfahren zur Verhängung von Sanktionen (s. [Nr. 3.3](#)) gibt.
2. Die Benutzung des Berichterstattungssystems IMS (Irregularity Management System) ist jetzt ausdrücklich nach Art. 3 VO (EU) Nr. 2015/1974 vorgeschrieben (s. hierzu [Nr. 8](#) Meldeverfahren / Hinweise zur Erstellung von Unregelmäßigkeitsmeldungen).

Die folgenden Umsetzungsvorschriften inklusive der Anlagen sowie weitere Informationen und Hinweise zu den EFRE-Programmen des Landes Berlin finden Sie im Internet unter:

<http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre/informationen-fuer-die-zgs/artikel.271784.php>

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. **1303/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, Abl. L 347/320 vom 20.12.2013; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. **2018/1046** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018, Abl. L 193/1 vom 30.07.2018;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. **2015/1970** der Europäischen Kommission vom 08.07.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. **2015/1974** der Europäischen Kommission vom 08.07.2015 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Definition und Auslegung des Begriffs „meldepflichtige Unregelmäßigkeit“ im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften

Der Begriff Unregelmäßigkeit ist in Art. 2 Nr. 36 der VO (EU) Nr. 1303/2013 definiert. Demnach bezeichnet der Ausdruck

„Unregelmäßigkeit“

jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde.

Diese Definition deckt sämtliche objektiven Verhaltensweisen (Handlungen oder Unterlassungen) eines Wirtschaftsteilnehmers ab, einschließlich nicht vorsätzlicher Verhaltensweisen, welche gegen eine unionsrechtliche bzw. einschlägige nationale Rechtsvorschrift verstoßen und vermögensmindernde Wirkung auf den Unionshaushalt haben bzw. haben könnten. Dabei müssen die betreffenden Kausalbeziehungen erfüllt sein, d. h. die Handlung bzw. Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers muss die Ursache für die Rechtsnormverletzung sein, welche wiederum den Schaden bzw. die Schadensmöglichkeit verursacht hat.

Dies schließt nicht die Irrtümer oder Versäumnisse zum Nachteil des Unionshaushalts ein, die den nationalen Verwaltungen im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt unterlaufen bzw. zuzuordnen sind.

Bei einer Unregelmäßigkeit im Sinne der Kommission müssen folgende drei Tatbestandsmerkmale gegeben sein:

1. Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften
2. Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers
3. Eintritt eines Schadens bzw. Möglichkeit der Schadensbewirkung für den Haushalt der Union.

Ist eines dieser Elemente nicht gegeben, liegt keine meldepflichtige Unregelmäßigkeit im unionsrechtlichen Sinne vor.

2.1 Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften

Damit es sich um eine Unregelmäßigkeit handelt, muss unter anderem eine Verhaltensweise einen Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts bzw. gegen eine nationale Bestimmung darstellen.

So stellen z.B. Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen (Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (AV-LHO)) oder gegen Vergabevorschriften oder die Nichteinhaltung der für die Finanzierung vorgesehenen Zweckbindung oder die Nichterfüllung der Projektauflagen sowie Verstöße gegen spezifische förderrechtliche Regelungen eine Unregelmäßigkeit dar.

2.2 Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers

Bei den von den Mitgliedstaaten zu meldenden Unregelmäßigkeiten handelt es sich um Verstöße „gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers.“

Die Handlung bzw. Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers muss daher die Ursache des Verstoßes sein (Kausalbeziehung).

Eine Handlung ist jedes positive Tun oder Unterlassen. „Unterlassen“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht passives Nichtstun, sondern die Nichtvornahme einer bestimmten rechtlich geforderten Tätigkeit. Unterlassen setzt daher eine entsprechende Handlungspflicht voraus. Die Begriffe „Handlung“ und „Unterlassung“ werden hier ohne Einschränkungen verwendet, d. h. es kommt nicht auf ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Wirtschaftsteilnehmers an.

Zur besseren Handhabung des Begriffs des Wirtschaftsteilnehmers wurde folgende Definition in Art. 2 Nr. 37 der VO (EU) Nr. 1303/2013 aufgenommen:

*„Wirtschaftsteilnehmer“
ist jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung,
die an der Durchführung der Unterstützung aus den ESI-Fonds beteiligt
ist, hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als
Behörde ausübt.*

Die vorgenannte Ausnahme bedeutet, dass Verwaltungsfehler nicht als meldepflichtige Unregelmäßigkeiten¹ eingestuft werden. Der Begriff „hoheitliche Befugnisse“ ist eng auszulegen und umfasst ausschließlich staatliches Handeln auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Norm, die ausschließlich einen Träger der öffentlichen Gewalt zu diesem Handeln berechtigt oder verpflichtet.

Eine Tätigkeit eines Mitgliedstaates ist somit als hoheitlich zu klassifizieren, wenn sie mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist und unter Bedingungen erfolgt, die von dem das Verhältnis zwischen Privatpersonen regelnden Recht abweicht (z.B. hoheitliches Handeln der Verwaltung bei der Bewilligung).

Dies bedeutet jedoch, dass ein Mitgliedstaat dann als Wirtschaftsteilnehmer anzusehen ist, wenn er beispielsweise als Auftraggeber bei der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen fungiert. Verursacht die öffentliche Behörde bei der Durchführung eines Vorhabens als Wirtschaftsteilnehmer Fehler (z.B. Verstöße gegen Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe), so liegt demzufolge kein Verwaltungsfehler, sondern eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit vor.

2.3 Eintritt eines Schadens bzw. Möglichkeit der Schadensbewirkung für den Haushalt der Union

Nach Art. 3 Abs. 2 Buchstabe n) der VO (EU) Nr. 2015/1970 sind nicht nur die Unregelmäßigkeiten zu melden, aufgrund derer ein tatsächlicher Schaden für den Haushalt der Union entstanden ist, sondern auch die Unregelmäßigkeiten, aufgrund derer Beträge „rechtsgrundlos gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre.“

Ein Schadenseintritt bzw. die Möglichkeit der Schadensbewirkung für den Haushalt der Union sind dann als gegeben anzusehen, wenn eine Schädigung bzw. Gefährdung des Vermögens der Union vorliegt. Dieser Tatbestand wiederum gilt dann als erfüllt, wenn entweder für Rechnung der Union erhobene Einnahmen nicht in voller Höhe erzielt worden sind bzw. erzielt worden wären oder rechtswidrige Auszahlungen von Unionsmitteln² erwirkt worden sind bzw. erwirkt worden wären.

3. Arten von Meldungen

Entsprechend den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 2015/1970 und 2015/1974 ist im Einzelnen zwischen den folgenden Meldungen zu differenzieren:

3.1 Erstmeldung (Art. 3 Abs. 1 und 2 der VO (EU) Nr. 2015/1970)

Nach Art. 2 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 2015/1974 i. V. m. Art. 3 der VO (EU) Nr. 2015/1970 sind der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines Quartals Unregelmäßigkeiten, welche Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren und Beträge von mehr als 10.000 EUR EFRE³ betreffen, zu übermitteln. Die in Art. 3 der VO (EU) Nr. 2015/1970 unter den Buchstaben a bis p geforderten Angaben stellen dabei

¹ Ungeachtet der fehlenden Meldepflicht sind Verwaltungsfehler selbstverständlich umgehend für die Vergangenheit und Zukunft zu korrigieren.

² s. Ausführungen zur Meldeschwelle unter Nr. 6

³ s. Ausführungen zur Meldeschwelle unter Nr. 6

eine Mindestanforderung dar und sind zwingend in der Excel-Meldetabelle für die Dossiermeldungen anzugeben.

3.2 Meldung dringender Fälle (Art. 2 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 2015/1974)

Nach Art. 2 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 2015/1974 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, der Kommission umgehend die aufgedeckten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mitzuteilen, sofern sie Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebietes haben können. Zudem sind die weiteren betroffenen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Im Interesse der EU-weiten Betrugsprävention sind diese Fälle umgehend, d.h. vor Ablauf der Quartalsfristen (über die Prüfbehörde EU-Finanzkontrolle) der Kommission anzuzeigen.

3.3 Anschlussberichte (Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2015/1974 i. V. m. Art. 4 der VO (EU) Nr. 2015/1970)

Nach Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2015/1974 i. V. m. Art. 4 der VO (EU) Nr. 2015/1970 sind der Kommission in den folgend aufgeführten Fällen Anschlussberichte („Aktualisierungsmeldungen“) zu übermitteln:

- Sofern ein oder mehrere der in Artikel 3 Abs. 2 a) bis p) der VO (EU) Nr. 2015/1970 genannten Angaben bei der Erstmeldung nicht eingetragen wurden bzw. diese Angaben korrigiert werden müssen.
- Unterrichtung der Kommission über die Einleitung, den Abschluss oder die Einstellung der Verfahren zur Verhängung von auf die gemeldeten Unregelmäßigkeiten bezogenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sowie über das Ergebnis dieser Verfahren.

Hier ist beispielsweise nach Beendigung des Wiedereinziehungsverfahrens und der notwendigen Korrektur im efREporter3 ein Anschlussbericht zu erstellen. In diesem Fall kann mit der Erstellung des Anschlussberichts die Unregelmäßigkeitsmeldung in IMS geschlossen werden.

Aktualisierungsmeldungen bei laufenden Wiedereinziehungsverfahren sind weiterhin auch bei Betrugs(-verdachts)fällen nicht erforderlich⁴.

- Unterrichtung der Kommission über die Einleitung, den Abschluss oder die Einstellung der Verfahren zur Verhängung von auf die gemeldeten Unregelmäßigkeiten bezogenen verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen sowie über das Ergebnis dieser Verfahren.

Unter Sanktionen sind u. a. Geld- / Haftstrafen (strafrechtliche Sanktionen) sowie Unionsgeldbußen oder Ausschluss von künftigen nationalen Beihilfen bzw. von künftigen Unionsbeihilfen (verwaltungsrechtliche Sanktionen) zu verstehen. Anschlussberichte sind hier beispielsweise bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Subventionsbetrugs oder bei einem Gerichtsurteil im Strafverfahren zu erstellen.

⁴ Die Berichterstattung über Fortschritte der Wiedereinzahlung unrechtmäßig gezahlter Mittel bei Unregelmäßigkeiten erfolgt jetzt ausschließlich im Rahmen der Berichterstattung über Wiedereinziehungsverfahren und Streichungen seitens der Verwaltungsbehörde bzw. Bescheinigungsbehörde. Dazu sind in den diesbezüglichen Listen die Dossier-Nr. der gemeldeten Unregelmäßigkeiten aufzunehmen.

3.4 Fehlanzeige

Sofern während des jeweiligen Berichtszeitraums keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, ist innerhalb der Meldefrist (s. Nr. 7) an die Prüfbehörde eine Fehlanzeige-Meldung abzugeben.

Um die Quartalsmeldungen über Fehlanzeigen zu standardisieren und zugleich eine Übersicht über bereits getätigte Meldungen nach Art. 3 und 4 der VO (EU) Nr. 2015/1970 zu erhalten, ist von der Zwischengeschalteten Stelle zusätzlich ein Quartalsmeldebogen (siehe Anlage 1) einzureichen. In dieser Übersicht sind alle in einer Förderperiode gemeldeten Fälle fortlaufend zu erfassen. Unter der Spalte „Bemerkungen“ ist zu jedem Fall der aktuelle Sachstand (z.B. (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheids, vollständige Wiedereinziehung) zu vermerken.

4. Zeitpunkt der Meldepflicht von Unregelmäßigkeiten

Die Meldepflicht nach Art. 2 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 2015/1974 i. V. m. Art. 3 der VO (EU) Nr. 2015/1970 wird dann ausgelöst, wenn die Unregelmäßigkeit Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen ist.

Unter der „ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung“ ist nach Art. 2 b) der VO (EU) Nr. 2015/1970 eine erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu verstehen, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss.

In der Regel dürfte eine Unregelmäßigkeitsmeldung deshalb dann vorzunehmen sein, wenn die zuständige Behörde sich entscheidet,

1. Strafanzeige zu erstatten oder die zuständige Staatsanwaltschaft die Behörde darüber informiert, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist und/oder
2. dass seitens der Behörde Maßnahmen zur teilweisen bzw. vollständigen Rückforderung/Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Unionsmittel eingeleitet werden.
(Hinweis: Für die Abgabe der Unregelmäßigkeitsmeldung ist es erforderlich, dass die notwendige Korrektur (Rückforderung / Streichung) auch im efREporter3 durchgeführt wird.)

Die Kürzung von Fördermitteln infolge einer Unregelmäßigkeit in Form der Verrechnung mit noch an den Begünstigten zu zahlenden Erstattungsbeiträgen oder in Form von Streichungen unterliegt ebenfalls der Meldepflicht. In diesen Fällen ist die erste amtliche Feststellung diejenige Mitteilung der Behörde, in der sie den Beschluss zur Streichung bzw. Verrechnung der Mittel ankündigt bzw. dokumentiert.

Sofern die Korrektur in Form einer Streichung durchgeführt wird und diese auch im efREporter3 eingetragen wurde, ist schon bei der Erstellung einer Erstmeldung eine sofortige Schließung des Falls in IMS möglich.

5. Ausnahmen von der Meldepflicht

Von der in der VO (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Meldepflicht bezüglich festgestellter Unregelmäßigkeiten sind gem. Art. 122 Abs. 2 die folgenden Fälle ausgenommen:

- a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde.
- b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeit feststellen konnte.
- c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtigt wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.

Auf die Meldung von Insolvenz bedingten Unregelmäßigkeiten wird gem. Art. 122 Abs. 2 a) VO (EU) Nr. 1303/2013 verzichtet, sofern die Insolvenz die einzige Ursache für die Unregelmäßigkeit ist („einfache Insolvenz“). Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen, und Fälle von Betrug bzw. Betrugsverdacht müssen jedoch gemeldet werden und fallen somit nicht unter die o. g. Ausnahmen.

Darüber hinaus nennt die Kommission folgende Ausnahmen, bei denen ein Projekt zwar nicht mit den geltenden Vorschriften in Einklang steht, die dargelegte Definition des Begriffs „Unregelmäßigkeit“ jedoch nicht zutreffen dürfte:

1. Fälle, die nach den Unionsvorschriften als „höhere Gewalt“ anzusehen sind. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ sind nach der Rechtsprechung „ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen, auf die der betroffene Wirtschaftsteilnehmer keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können“ und somit den Wirtschaftsteilnehmer daran hindern, seinen Verpflichtungen nachzukommen (z.B. Waldbrände, zerstörerische Unwetter, Meeresverschmutzungen).
2. Fälle, in denen der Begünstigte freiwillig aus einer Maßnahme, für die eine Unionsbeteiligung gewährt worden ist, ausscheidet, ohne gegen bestehende Förderbedingungen verstoßen zu haben und sofern er die erhaltenen Unionsmittel entsprechend einer Vereinbarung mit der zuständigen Stelle bzw. Einrichtung zurückerstattet.
3. Fehler und Rechtsverstöße der Verwaltung (d.h. des hoheitlich handelnden Staates) ohne Beteiligung Dritter (vgl. Ausführungen unter Ziffer 2.2 zum Begriff Verwaltungsfehler).
4. Rückforderungen, die ihrer Art nach unvermeidbar sind und nicht auf Rechtsverstöße, Irrtümer oder Versäumnisse des Begünstigten beruhen, sofern dieser die Rückforderungssumme unverzüglich erstattet (z.B. notwendige Rückzahlungen aufgrund nachträglicher Minderung der Zuschusshöhe infolge höherer Deckungsmittel aus der Investitionszulage).

Alle übrigen Fälle von Unregelmäßigkeiten unterliegen demnach den Meldepflichten nach der VO (EU) Nr. 1303/2013. Meldepflichtig sind auch Streichungen rechtsgrundloser Beträge aus dem operationellen Programm, sofern keine Befreiung von der Melde-

pflicht aufgrund der genannten Ausnahmetatbestände vorliegt. Fälle, bei denen die festgestellten rechtsgrundlosen Beträge im Wege der Verrechnung mit noch an den Begünstigten zu zahlenden Beträgen wiedereingezogen werden, sind ebenfalls zu melden.

Für den Fall, dass es bei der Anwendung der Definition der meldepflichtigen Unregelmäßigkeit i. S. d. VO (EU) Nr. 1303/2013 auf konkrete Fördersachverhalte zu Auslegungsproblemen kommt bzw. Zweifel bestehen, ob bestimmte Sachverhalte unter diesen Begriff zu subsumieren sind, sollten die betroffenen zwischengeschalteten Stellen, insbesondere auch im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung, das insoweit zuständige Sachgebiet SenWiEnBe, Prüfbehörde EU-Finanzkontrolle einbeziehen. Dieses wird sich, ggf. unter Einschaltung der für die Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über Unregelmäßigkeiten beim Bundesministerium der Finanzen zuständigen Stelle, um eine Klärung derartiger Fälle bemühen.

6. Meldeschwelle

Meldepflichtig sind nach Art. 122 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 Unregelmäßigkeiten, die sich auf Beträge aus einem der Fonds (d.h. EFRE-Mittel ohne den nationalen Kofinanzierungsanteil) von mehr als 10.000 Euro beziehen. Die Meldeschwelle gilt für alle Unregelmäßigkeitsmeldungen, d.h. auch für die Fälle, bei denen Betrug oder Betrugsverdacht vorliegt. Die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Gesamtausgaben sind in der Meldetabelle unter Zugrundelegung des tatsächlichen EFRE-Beteiligungssatzes des Projektes und nicht nach dem für sämtliche Prioritätsachsen des Berliner EFRE-OP`s festgelegten indikativen EFRE-Beteiligungssatz i.H.v. 50% aufzuteilen. Es kommt demnach hinsichtlich der Meldepflicht entscheidend darauf an, ob nach der Aufteilung der beanstandeten Ausgaben auf die einzelnen Finanzierungsquellen die Grenze von 10.000 Euro EFRE-Mittel überschritten wird oder nicht⁵.

In Bezug auf das Überschreiten der Meldeschwelle kommt es mithin ausschließlich darauf an, ob sich der (potenzielle) finanzielle Schaden der Unregelmäßigkeit in dem jeweiligen Projekt auf einen Betrag von über 10.000 EUR EFRE beläuft. Die beanstandeten und zu korrigierenden Beträge sind dann entsprechend in der Unregelmäßigkeitsmeldung anzugeben.

Bei Beträgen von weniger als 10.000 Euro EFRE-Anteil sind die Unregelmäßigkeiten nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit dieser Einschränkung der Mitteilungspflicht wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass nicht nur die Fälle zu melden sind, aufgrund deren ein tatsächlicher, diese Schwelle überschreitender Schaden bereits entstanden ist. Darüber hinaus sind auch diejenigen Fälle zu melden, in denen die Beträge, welche zu Unrecht gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre, den Schwellenwert von 10.000 Euro überschreiten.

Von einem Erreichen der Meldeschwelle ist nach Auffassung der Kommission auch dann auszugehen, wenn mehrere Handlungen vorliegen, bei denen der gemeinsame Tatbe-

⁵ Beispiel: bewilligte Gesamtausgaben des Projektes = 100.000,- EUR/projektindividueller EFRE-Beteiligungssatz = 60%/Betrag der von der Unregelmäßigkeit betroffenen Gesamtausgaben = 20.000,- EUR/davon EFRE-Anteil = 12.000,- EUR (60% von 20.000,- EUR). Bei Anwendung des indikativen EFRE-Beteiligungssatzes auf Programmebene i.H.v. 50% würde der EFRE-Anteil nur 10.000,- EUR (50% von 20.000,- EUR) betragen, mit der Folge, dass aufgrund des Nichtüberschreitens der Meldeschwelle keine Unregelmäßigkeitsmeldung vorzunehmen wäre.

stand zeitlich oder räumlich fortbesteht und das Schadensvolumen die Schwelle von 10.000 Euro übersteigt, die einzelnen Handlungen für sich gesehen diese Schwelle aber nicht erreichen würden. Die künstliche Aufsplitterung einer Gesamtheit von Handlungen zwecks Umgehung der Mitteilungspflicht liefe den Zielen der Unionsvorschrift zuwider.

7. Meldefristen

Nach Art. 2 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 2015/1974 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals die Unregelmäßigkeiten zu melden, die Gegenstand einer „ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung“ gewesen sind.

Zur Sicherstellung dieser Frist sind sämtliche der vorbenannten Meldungen zu folgenden Terminen an die Prüfbehörde EU-Finanzkontrolle per E-Mail (derek.rama@senweb.berlin.de) einzureichen:

- für das erste Quartal eines Jahres: Meldung im April, spätestens bis zum 01.05.
- für das zweite Quartal eines Jahres: Meldung im Juli, spätestens bis zum 01.08.
- für das dritte Quartal eines Jahres: Meldung im Oktober, spätestens bis zum 01.11.
- für das vierte Quartal eines Jahres: Meldung im Januar des Folgejahres spätestens bis zum 01.02. des Folgejahres

8. Meldeverfahren / Hinweise zur Erstellung von Unregelmäßigkeitsmeldungen

Zur Meldung einer meldepflichtigen Unregelmäßigkeit ist nach Art. 3 VO (EU) Nr. 2015/1974 die Benutzung des Berichterstattungssystems IMS (Irregularity Management System) vorgeschrieben. Um eine Unregelmäßigkeit in IMS hochladen bzw. eingeben zu können, ist das Ausfüllen einer speziellen Meldetabelle notwendig (siehe Anlage 2). Die IMS-Meldetabelle enthält zu vielen Feldern Hinweise, die das Ausfüllen der Tabelle erleichtern sollen. Zudem gibt es zu einigen Feldern einzelne Tabellenblätter, auf denen die jeweiligen Auswahlmöglichkeiten angezeigt werden. Des Weiteren enthält die Meldetabelle ein Tabellenblatt mit 2 ausgefüllten Mustermeldungen.

Beim Ausfüllen der Tabelle ist darauf zu achten, dass alle nach Art. 3 Abs. 2 a) bis p) der VO (EU) Nr. 2015/1970 notwendigen Felder ausgefüllt werden. In der IMS-Meldetabelle wurden insofern alle Felder blau markiert, die notwendigerweise ausgefüllt werden müssen.

In der Unregelmäßigkeitsmeldung ist als beanstandeter Betrag stets der Gesamtbetrag der festgestellten Unregelmäßigkeit anzugeben. Dies gilt sowohl für tatsächliche entstandene als auch in Betrugsfällen für lediglich potenzielle Schäden für den Unionshaushalt (vgl. obige Ausführungen unter Ziffer 2.3). Sofern bei tatsächlich entstandenen Schäden der im Datenverwaltungssystem eREporter3 erfasste Korrekturbetrag teilweise als Wiedereinziehung und teilweise als Streichung erfasst worden ist, ist daher in der

Unregelmäßigkeitsmeldung immer die Summe aus Wiedereinziehungsbetrag⁶ und Streichungsbetrag anzugeben.

Sofern der beanstandete Betrag bereits vollständig wiedereingezogen oder gestrichen wurde und dies im efREporter3 dokumentiert ist, ist es in IMS möglich, für diesen Fall – auch bei einer Erstmeldung – die Schließung in IMS zu beantragen. Dies gilt nicht für Betrugsverdachtsfälle. Dort muss der Ausgang des Strafverfahrens abgewartet werden. Erst dann ist eine Schließung in IMS möglich.

Müssen an einer in IMS bereits geschlossenen Unregelmäßigkeitsmeldung Änderungen vorgenommen werden, so ist es möglich, in IMS die Wiederöffnung des Falls bei OLAF zu beantragen. Durch die Erstellung eines Anschlussberichts wird in IMS gleichzeitig die Wiederöffnung beantragt. Allerdings ist eine sofortige Schließung des Falls bei Beantragung der Wiederöffnung nicht möglich. Soll der Fall in IMS wieder geschlossen werden, ist es notwendig, im nächsten Quartal einen erneuten Anschlussbericht mit der Bitte um Schließung zu erstellen.

Die Meldetabelle kann im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre/informationen-fuer-die-zgs/artikel.271784.php>

oder direkt bei der Prüfbehörde EU-Finanzkontrolle, Herr Rama, Tel.: 9013-8374 angefordert werden.

Die ggf. ausgefüllte Meldetabelle sowie der Quartalsmeldebogen (siehe Pkt. 3 letzter Absatz) ist unter Einhaltung der Fristen (siehe Pkt. 7) zu leiten an:

derek.rama@senweb.berlin.de

9. Folgen der Nichtbeachtung dieser Umsetzungsvorschriften

Die Nichtbeachtung dieser Umsetzungsvorschriften stellt eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der EFRE-Förderung dar. Ein derartiges Verhalten kann dazu führen, dass ggf. nach Art. 143 bis 147 der VO (EU) Nr. 1303/2013 Finanzkorrekturen vorzunehmen sind. Die insoweit verfügbaren Finanzkorrekturen können den Verfügungsrahmen des jeweiligen Förderprogramms kürzen. Diese Mittel können nicht wieder für neue Vorhaben desselben Programms eingesetzt werden (Nettokorrekturen).

10. Unregelmäßigkeiten bei Projekten der Förderperiode 2007 - 2013

Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln der Förderperiode 2007- 2013 gefördert wurden, hat die VO (EG) Nr. 1828/2006 in der Fassung der VO (EG) Nr. 846/2009 unverändert Gültigkeit.

Das heißt, soweit bei Projekten dieser Förderperiode neue meldepflichtige Unregelmäßigkeiten bekannt werden oder Änderungen zu berichten sind, unterliegen diese Vorgänge weiterhin den Umsetzungsvorschriften zur Meldung von Unregelmäßigkeiten der

⁶ Wiedereinziehung respektive Verrechnung

Förderperiode 2007 - 2013. Dies schließt grundsätzlich auch die quartalsweise Berichterstattung über Fehlanzeigen ein.

Von der quartalsweisen Meldung von Fehlanzeigen wurden nach Abschluss der Förderperiode 2007 - 2013– d.h. zum II. Quartal 2017 – diejenigen Stellen freigestellt , die Aktionen betreut haben, für die zum Programmabschluss keine bzw. nur vollständig abgeschlossene Unregelmäßigkeitsmeldungen vorlagen.